



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
St. Exp. Chaowei Dai  
Dr. Andrea D'Antino  
Dr. Emily Pfitscher  
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 20. Jänner 2023

### *Das Haushaltsgesetz 2023 (Teil 1)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

1. Neuigkeiten zum Energiebonus .....	2
2. Pauschalreglung – „Regime Forfettario“ .....	2
3. Erhöhung der Zuwachsbesteuerung (Flat Tax) .....	3
4. Verlängerung des Bonus für den Ankauf einer Erstwohnung für unter 36-Jährige .....	3
5. MwSt.-Abzug beim Kauf von Immobilien der Energieklasse A/B.....	3
6. Bargeldlimit erhöht auf Euro 5.000 ab 2023.....	3
7. Steuergutschrift für Neuinvestitionen.....	3
8. Begünstigte Abtretung/Übertragung von Betriebsvermögen.....	4
9. Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen .....	4
10. Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen .....	4

## 1. Neuigkeiten zum Energiebonus

Der Bonus für den Kauf von Strom in Form einer Steuergutschrift wurde auch für das erste Quartal 2023 verlängert. Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Tabelle, welche die bereits in unseren vorherigen Rundschreiben dargelegten Voraussetzungen ergänzt:

Begünstigte	I Quartal 2022	II Quartal 2022	III Quartal 2022	IV Quartal 2022	I Quartal 2023
Unternehmen mit hohem Energieverbrauch	20%	25%	25%	40%	45%
Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (Stärke $\geq$ 16,5kW)		15%	15%	30%	35%
Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (Stärke $\geq$ 4,5KW)				30%	35%
Unternehmen mit hohem Gasverbrauch	10%	25%	25%	40%	45%
Unternehmen mit geringem Gasverbrauch		25%	25%	40%	45%

**Wir bitten unsere Kunden, für die unsere Kanzlei die Berechnung und Prüfung der Inanspruchnahme des Bonus vornehmen soll, sich mit uns in Kontakt zu setzen.**

Für diejenigen, für die wir den Bonus bereits in den vorangegangenen Monaten beantragt haben, werden wir die Situation überprüfen und den Bonus ebenfalls für das erste Quartal 2023 beantragen.

## 2. Pauschalregelung – „Regime Forfettario“

Ab 2023 wurde die Grenze für die Inanspruchnahme und den Austritt aus dieser Regelung geändert:

- die Grenze der im Vorjahr erzielten Einkünfte für die Inanspruchnahme der Regelung steigt von Euro 65.000 auf **Euro 85.000**.
- Bei Einnahmen zwischen **Euro 85.001 und Euro 100.000** wird die Pauschalregelung ab dem folgenden Jahr nicht mehr angewendet.

- **Übersteigen die Einnahmen Euro 100.000**, wird die Pauschalregelung ab dem Jahr, in dem die Grenze überschritten wird, nicht mehr angewendet;

Um die Pauschalregelung in Anspruch nehmen zu können, bleiben alle anderen vorgesehenen Ausschlussgründe aufrechterhalten.

### 3. Erhöhung der Zuwachsbesteuerung (Flat Tax)

Für natürliche Personen, die eine gewerbliche/selbstständige Tätigkeit ausüben und nicht die Pauschalregelung anwenden, gibt es eine **(fakultative) Vorzugsregelung**, bei der ein Teil des zusätzlichen Einkommens 2023 mit einer **Ersatzsteuer von 15%** besteuert wird. Der Anteil, welcher der Ersatzsteuer von 15% unterliegt, entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen im Jahr 2023 und dem in den drei vorangegangenen Jahren erklärten höheren Einkommen (für 2023 werden die erklärten Einkommen der Jahre 2020, 2021 und 2022 berücksichtigt). Diese Differenz, welche der Ersatzsteuer von 15% unterliegt, gilt bis zu einem Zuwachs von Euro 40.000.

### 4. Verlängerung des Bonus für den Ankauf einer Erstwohnung für unter 36-Jährige

Der Bonus für den Ankauf einer Erstwohnung für unter 36-Jährige wurde bis 31.12.2023 verlängert. Die ISEE-Bewertung darf jedoch nicht über Euro 40.000 sein.

### 5. MwSt.-Abzug beim Kauf von Immobilien der Energieklasse A/B

Es besteht die Möglichkeit einen Steuerabzug von 50% der im Jahr 2023 gezahlten Mehrwertsteuer für den Kauf von Immobilien der Energieklasse A oder B, die direkt vom Bauherrn erworben wurden, geltend zu machen. Der Abzug ist nur dann möglich, wenn der Kauf innerhalb 2023 erfolgt. Der Steuerbonus ist auf zehn Jahre aufzuteilen, beginnend mit dem Steuerjahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

### 6. Bargeldlimit erhöht auf Euro 5.000 ab 2023

Es ist bestätigt, dass das Bargeldlimit ab 2023 auf Euro 5.000 erhöht wird.

### 7. Steuergutschrift für Neuinvestitionen

Die Frist für die Fertigstellung von Investitionen in Industrie-4.0-Güter, die bis 31.12.2022 vorgemerkt wurden (Auftragsbestätigung und Zahlung von mindestens 20% der Kosten der Güter), wurde auf den 30.09.2023 verlängert.

## 8. Begünstigte Abtretung/Übertragung von Betriebsvermögen

Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften können, durch eine begünstigte Abtretung/Übertragung, unbewegliches und bewegliches Vermögen an Gesellschafter, gegen Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8%, zuweisen. Nämlich:

- nicht direkt genutzte Immobilien;
- in öffentlichen Registern eingetragenes bewegliches Vermögen, das nicht als Betriebsvermögen genutzt wird.

Die Begünstigte Abtretung/Übertragung muss bis zum 30.09.2023 durchgeführt werden.

## 9. Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen

Die Möglichkeit für Einzelunternehmen eine betrieblich genutzte Immobilie zu privatisieren wurde bestätigt. Die Begünstigung wird für betrieblich genutzte Immobilien gewährt, die zum 31.10.2022 im Grundbesitz sind, sie betrifft Veräußerungen vom 01.01. bis 31.05.2023 und erfordert die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8%.

## 10. Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen

Auch im Jahr 2023 besteht die Möglichkeit, den Wert von Grundstücken und Beteiligungen neu zu bewerten. Für die Erstellung eines Gutachtens und die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 16% wurde die Frist auf den 15.11.2023 gelegt.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino  
([dantino.a@fiscalconsulent.com](mailto:dantino.a@fiscalconsulent.com))